

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister
Ortsteil Kerspleben mit Töttleben
Herr Erhard Henkel

**DS 0014/15 - Straßenausbaubeiträge in Kerspleben;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre Anfrage zu den Straßenausbaubeiträgen im Ortsteil Kerspleben möchte ich hiermit wie folgt beantworten:

- 1. Warum werden, wie bei dem Bürgerhaushalt um das Demokratieverständnis deutlich zu machen, die Bürger oder wie bei der Maßnahme 2007 in Töttleben, die Anlieger nicht in die Planung und den Grad des Ausbaus mit einbezogen (und nicht nur am Ende in die anteilige Finanzierung) und warum ist die Verwaltung hier nicht kreativ und schlägt dem Stadtrat Varianten vor z. B. wiederkehrende Beiträge um die Lasten auf alle Grundstückseigentümer im Ort zu verteilen?**

Die Verwaltung ist der Informationspflicht nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gegenüber den Anliegern sowie dem damaligen Ortsteilbürgermeister vollumfänglich nachgekommen. Zum Vorhaben Angergasse/Große Angergasse sind insoweit im Rahmen der Planungsphase ausführliche Vorstellungen und Erläuterungen mit anschließenden Diskussionen im Ortsteilrat vorgestellt worden. Zudem wurde vom Ausschuss Bau und Verkehr am 07.05.2009 (DS 0346/09) die Straßenplanung einstimmig bestätigt. Ferner ist der Forderung der Anwohner entsprochen worden, im Sinne einer Kostenreduzierung, das vorhandene Pflaster in die Fahrbahn wieder einzubauen. Ursprünglich war hier die gleiche Asphaltbauweise wie in der Großen Angergasse geplant.

Die Realisierung erfolgte nicht, wie von Ihnen dargestellt, ohne Einbeziehung der Anlieger, ganz im Gegenteil, und auch nicht "*völlig anders als abgestimmt*". Dem widerspreche ich ausdrücklich und entschieden.

Wie Ihnen bereits bekannt ist hat die Verwaltung ein Jahr vor Baubeginn in einem ersten Ankündigungsschreiben die anliegenden Grundstückseigentümer über das geplante Bauvorhaben ausführlich informiert. Dieses Schreiben enthielt neben den technischen Details auch eine Information darüber, dass im Anschluss an die Kanalverlegung ein grundlegender Straßenausbau aufgrund

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

des schlechten Zustandes der Verkehrsanlagen und der ungünstigen Baugrundverhältnisse erforderlich wird. Gleichzeitig wurde auf die nach Abschluss der Bauarbeiten stattfindende Beitragserhebung hingewiesen. Weitere schriftliche Bürgerinformationen sowie eine Informationsveranstaltung mit dem damaligen Ortsteilbürgermeister sowie den Anwohnern folgten. Anhaltspunkte für eine ungenügende Bürgerbeteiligung sind nicht ersichtlich.

Die Entscheidung darüber, ob sich eine Gemeinde für eine bloße Instandsetzung einer beschädigten, abgenutzten Anlage oder für eine Ausbaumaßnahme entschließt, die gegenüber dem ursprünglichen Zustand zu einer Verbesserung führt, liegt entsprechend der Aufgabenwahrnehmung nach der Thüringer Kommunalordnung in ihrem Ermessen.

Durch die Entscheidung des Stadtrates vom 21.01.2004 - Beschluss Nr. 012/04 hat sich die Stadt Erfurt eindeutig für die Erhebung einmaliger Beiträge positioniert. Sie führen aus, dass die durchgeführte Maßnahme eine ganze Reihe von Mängeln aufweisen würde und diese trotz der Bürgerhinweise nicht behoben worden wären. Den im Tiefbau- und Verkehrsamt zuständigen Abteilungen lagen diesbezüglich bislang keine Mängelanzeigen von Anliegern vor. Erstmals in der Bürgerversammlung vom 17.09.2014 wurde durch einige Anlieger die Qualität der Fahrbahn in Teilen in Frage gestellt.

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wurde im Nachgang der Bürgerversammlung nochmals der Straßenzustand begutachtet. Allerdings konnten die Bürgeraussagen nicht bestätigen werden. Im Rahmen der Widerspruchseinreichung im Dezember 2014 wurde in einzelnen Widerspruchsbegründungen von Mängeln gesprochen. Durch weitere einzelne Vor-Ort-Kontrollen durch den zuständigen Straßenmeister konnten auch diese nicht bestätigt werden. Während der zahlreich durchgeführten Termine durch das Tiefbau- und Verkehrsamt, wurde sowohl den Anwohnern als auch Ihnen als neu gewähltem Ortsteilbürgermeister ausführlich erläutert wie die Beitragsveranlagung erfolgt, dass diese einer rechtlichen Überprüfung unterliegt und das jeder betroffene Grundstückseigentümer alle Abrechnungsunterlagen einsehen kann.

Damit ist die Verwaltung verpflichtet alle der Beitragserhebung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und zur Anwendung zu bringen. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die Verwaltung das sensible Thema zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen seit vielen Jahren verantwortungsvoll ausführt sowie den Hinweisen von Bürgern Rechnung trägt.

2. Warum wird die Garantieabnahme nicht genutzt um die Mängel kostenfrei zu beseitigen, bis wann erfolgt die Beantwortung der Fragen und warum sind trotz der Unklarheiten und Mängel die Bescheide versandt worden?

Das Beitragsrecht unterliegt, wie viele andere Rechtsgebiete auch, sehr strengen Regularien. Eine davon ist die Festsetzungsfrist. Die Festsetzungsfrist ist an das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht gekoppelt. Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme oder Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnitts (§ 7 Abs. 6 ThürKAG). Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst beendet, wenn - das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wie einer wirksamen Satzung unterstellt - die Größe der zu berücksichtigenden Grundstücksflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d. h. regelmäßig mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Vorliegend ging die letzte Schlussrechnung am 28.05.2010 ein. Unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 169 Abs. 2 Pkt. 2 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AO wäre am 31.12.2014 Verjährung eingetreten. Diese Problematik war Ihnen somit hinlänglich bekannt. Die Bescheide sind insofern fristgemäß vor Jahresablauf versandt worden. Die Verjährungsfrist für

die Gewährleistung endet am 29.04.2015. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird ein Ortstermin mit dem Baubetrieb zur Abnahme der Gewährleistung durchgeführt. Alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mängel werden akribisch protokolliert. Anschließend wird der Baubetrieb auf dieser Grundlage zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

3. Warum wird der Ortsteilbürgermeister nicht von Anfang an in die Vorbereitung bis zur Versendung der Bescheide einbezogen und gemeinsam getroffene Festlegungen ignoriert?

Bereits in Frage 1 und 2 wird hierzu ausführlich Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein